

## ING. WOLF DIRNBACHER

ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO FÜR BAUWIRTSCHAFT E.U.

KETTENBRÜCKENGASSE 13

A – 1050 WIEN



[www.bauwesen-dirnbacher.at](http://www.bauwesen-dirnbacher.at)

### Die zweite COVID 19 Welle – wer trägt die Mehrkosten?

Auch die 2. COVID Welle verursacht Mehrkosten bei der Abwicklung von Aufträgen, diese sind vielfältig, bspw. Erschwernisse durch Home-Office, Mitarbeiter müssen in Quarantäne oder haben Anspruch auf Sonderbetreuungszeiten, verlängerte Lieferzeiten, die bekannten Erschwernisse auf den Baustellen durch Schutzmaßnahmen, etc.. Derartige Mehrkosten, bei gründlicher Betrachtung, können rasch bis 20% des betroffenen Vertragsumfanges betragen. War mit Ausbruch der Pandemie im März 2020 klar, dass Covid 19 als „höhere Gewalt“ einzustufen ist und Mehrkosten vornehmlich durch die Auftraggeber zu bezahlen sind, so stellt sich nunmehr die Frage, ob eine grundlegende Bedingung für „höhere Gewalt“, nämlich die Unvorhersehbarkeit, auch für die 2. Welle gegeben ist? Noch vor kurzem wurde medial von der Bundesregierung ein weiterer Lockdown ausgeschlossen: ***Dass es aufgrund der Coronakrise in nächster Zeit zu einem zweiten Lockdown kommen könnte, ist für Gesundheitsminister Rudolf Anschober kaum denkbar. "Ich kann mir das überhaupt nicht vorstellen", sagte er am Sonntag 11.10.2020 in der ORF-Sendung "Hohes Haus".*** Genau dieser Lockdown wurde dann kurze Zeit später beschlossen. Wenn also nicht einmal für die Regierung, gestützt auf einer Vielzahl von Experten, ein weiterer Lockdown vorhersehbar war, warum soll es dann für ein Unternehmen vorhersehbar gewesen sein? Damit ist auch für die 2. Welle das Argument der höheren Gewalt ins Treffen zu führen! Während für Verträge, die vor der Pandemie geschlossen wurde, der Anspruch auf Mehrkosten unstrittig ist, so empfehle ich nun auch für Verträge, die nach dem März 2020 geschlossen wurden, Mehrkosten geltend zu machen, sofern keine speziellen anderslautenden Regelungen vereinbart sind. Nach wie vor ist daher das Risiko für COVID-19 bedingte Behinderungen beim Bauwerkvertrag nach ÖNORM B 2110 dem Auftraggeber zuzurechnen! Auf die Erstellung und Prüfung von Mehrkostenforderungen habe ich mich spezialisiert. Mein gezieltes Online Schulungs- und Vortragsprogramm sowie weitere nützliche Informationen finden Sie auf [www.bauwesen-dirnbacher.at](http://www.bauwesen-dirnbacher.at). Wenn Sie noch Fragen haben, scheuen Sie sich nicht mich zu kontaktieren, wenn nicht jetzt, wann dann?

Ing. Wolf Dirnbacher  
(Allgemein beeideter und gerichtlich  
zertifizierter Sachverständiger)



18. Jänner 2021

E-Mail: [office@bauwesen-dirnbacher.at](mailto:office@bauwesen-dirnbacher.at)  
Mobile: +43/664/9168080  
Telefax: +43/1/8765655-50

UID-Nr.: ATU 43502107  
Firmenbuch Nr. 500524 s  
Handelsgericht Wien

Bankverbindung:  
Bank Austria, IBAN AT921100010782187800  
BIC: BKAUATWW

*Gewerbeberechtigungen für „Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren“ (gebundenes Gewerbe der gehobenen Dienstleistungsberufe, Reg. Zl. 101395/G13/14)*